

# RS Lvwg 2018/11/17 LVwG-AV-1534/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

17.11.2018

## Norm

GewO 1994 §5 Abs1

GewO 1994 §19

GewO 1994 §94 Z74

GewO 1994 §340

UnternehmensberatungsV 2003 §1 Abs1

UnternehmensberatungsV 2003 §1 Abs2

## Rechtssatz

Die fachliche Qualifikation für die Ausübung der „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ (§ 94 Z 74 GewO 1994) wird im Rahmen des „generellen Befähigungsnachweises“ durch den Nachweis fundierter betriebswirtschaftlicher Voraussetzungen, ausreichender wirtschaftsrechtlicher Kenntnisse und entsprechenden Berater-Know-Hows als erfüllt angesehen (vgl § 1 Abs 1 der Unternehmensberatungs-Verordnung). Es werden somit Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den drei genannten Kernkompetenzen verlangt.

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Unternehmensberatung; Zugangsvoraussetzungen; Befähigungsnachweis; individuelle Befähigung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.1534.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

27.12.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)